

- d) - Eilschleppzuschläge, sofern das Eilschleppen auf Verlangen des Verladers durchgeführt wird;
- e) Motorschiffzuschläge — in Höhe von 5 RM/t —, wenn die Beförderung mit Motorschiffen vom Verlager vorgeschrieben wird.

§ 4

(1) Die Tarifentfernungen sind nach dem Entfernungsanzeiger der Deutschen Reichsbahn (Deutscher Eisenbahn-Güter- und -Tiertarif, Teil II, Heft B und D) und den für ihre Anwendung geltenden Bestimmungen zu ermitteln.

(2) Ist die Ein- oder Ausladestelle in dem Verzeichnis der Eisenbahn-Güterabfertigungen (DEGT Teil II, Heft D) nicht enthalten, wird bei der Berechnung die der Ein- oder Ausladestelle nächstgelegene Eisenbahn-Güterabfertigung zugrunde gelegt.

(3) Bei Kurzstrecken im direkten Schiffsverkehr mit einer Entfernung bis zu 30 km Wasserstrecke sowie bei Transporten von und nach Inselstationen ohne Bahnverbindung zum Festland wird die Entfernung nach der tatsächlich zurückgelegten Kilometeranzahl auf der Wasserstraße berechnet.

(4) Der Anteil des Wasserweges muß mindestens 25 $\%$, die direkte Bahnstrecke darf nicht unter 50 $\%$ der Durchfrachtstrecke betragen.

(5) Bei Abweichungen, die volkswirtschaftlich notwendig sind, kann eine vertragliche Sonderregelung erfolgen.

§ 5

Für Sendungen bis zu 50 000 kg bleiben die zur Zeit geltenden Schifffahrtstarife für den Stückgutverkehr weiterhin in Kraft.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Regelungen (Frachtausschüsse — Tarifausschußbeschlüsse usw.) gegenüber der verladenden Wirtschaft ihre Gültigkeit.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 271.

Verordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. Oktober 1952

§ 1

(1) Für den Umschlag von Gütern aller Art, insbesondere bei Massen- und Schüttgütern, dürfen Entgelte bis zu der in nachstehender Verordnung enthaltenen Höhe berechnet werden.

(2) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe

(DSU) und für private gewerbliche Umschlagsbetriebe im Verkehr mit der verladenden Wirtschaft.

Leistungen speditioneller Art sind, soweit sie in dieser Verordnung nicht enthalten sind, nach der Preisverordnung Nr. 228 — Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei — (GBl. S. 157) abzurechnen.

§ 3

(1) Die Binnen-Umschlags-Betriebe sind berechtigt, auf der Grundlage der in dieser Verordnung enthaltenen Entgelte Übernahmeätze zu bilden.

(2) Die Binnen-Umschlags-Betriebe sind verpflichtet, von der Berechtigung nach Abs. 1 bei ständig wiederkehrenden Leistungen Gebrauch zu machen.

§ 4

(1) In den in dieser Verordnung aufgeführten Entgelten für Umschlagsleistungen sind

1. die Betriebskosten für den Ladelohn (Leute-gestellung an Land und im Schiff),
2. die Krangebühren (Gestellung des Umschlagsgerätes einschl. Kranführer),
3. das Ufergeld (von Land auf Schiff oder umgekehrt)

eingeschlossen.

(2) Eine Berechnung von Überstunden, die durch Nacht-, Sonn- oder Feiertags-Be- und -Entladung bedingt sind, ist unzulässig.

(3) Ufergeld darf nur gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn der Umschlag vom Anlieger oder Auftraggeber (Selbstverlader oder Entlader) direkt vorgenommen wird.

§ 5

(1) Lagergeld wird nach Gewicht und Lagermonat berechnet, soweit im Tarif (Anlage) nicht Ausnahmen geregelt sind. Bei Lagerung über die Dauer eines Monats hinaus erfolgt die Berechnung des Lagergeldes halbmonatlich.

(2) Für die Behandlung von Stückgütern gelten die Bedingungen des Abschnittes A des Tarifes.

(3) Lagergeldfreiheit wird nach dem Tarif für Stückgüter, Mengen bis zu 50 t, Abschnitt A, gewährt.

(1) Die Aufrundung des Gewichts erfolgt auf volle 100 kg.

(2) Mindestsätze werden nur bei Stückgütern und Nebengebühren in Anrechnung gebracht.

(3) Der Rechnungsendbetrag bis zu 5 Pfg. wird nach unten, über 5 Pfg. nach oben auf 10 Pfg. aufgerundet.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär